

# Satzung der Treuhandstiftung

## § 1 Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen:

### **i-punkt-Stiftung**

Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des **i-punkt-hilfe e.V.** und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

Bei Erreichen eines Stiftungskapitals von mindestens 50.000,00 Euro behält sich der i-punkt-hilfe e.V. als Stifter die Umwandlung in eine selbständige Stiftung vor.  
Die unselbständige Stiftung erlischt mit der Umwandlung in die selbständige Stiftung.

## § 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die **Förderung ergänzender Hilfemassnahmen** für Personen, bei denen Eigen- und/oder öffentliche Mittel nicht ausreichen, um die in der Behinderung liegenden Erschwernisse zu mildern und vorhandene Kompetenzen zu fördern.

Zu diesem Personenkreis gehören Menschen mit angeborenen oder erworbenen Behinderungen oder Beeinträchtigungen der körperlichen, geistigen oder seelischen Leistungsfähigkeit.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Massnahmen, die die Bewältigung des Tagesablaufs unterstützen
- die Förderung sozialer Kontakte
- Förderung von Selbstbestimmung und Persönlichkeitsentwicklung
- Hilfeleistungen bei selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen
- gesundheitsfördernde Massnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit für den betroffenen Personenkreis (Information und Prävention)
- die Unterstützung von sonstigen Institutionen, Einrichtungen, Vereinigungen etc., die als gemeinnützige Körperschaften ihrerseits steuerbegünstigte Zwecke fördern, die dem Zweck der Stiftung dienen.

Stiftungszweck ist hierbei ausdrücklich auch die Beschaffung von Mitteln zur finanziellen Unterstützung der o.g. Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter mildtätiger Zwecke, die dem Zweck der Stiftung dienen.

Die vorstehenden Zwecke der Stiftung werden insbesondere durch die vorrangige Förderung des i-punkt-hilfe e.V. erreicht.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar **mildtätige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von **Euro 16.000,-** (in Worten: sechzehntausend) ausgestattet.

Die Stiftung ist ferner Testamentserbe. Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 AO.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

#### **§ 6 Kuratorium**

Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Geborenes Mitglied ist der **2. Vorsitzende des i-punkt-hilfe e.V.**

Das geborene Mitglied beruft 2 weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird der/die Nachfolger/in von den verbleibenden Mitgliedern benannt.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.

#### **§ 7 Aufgaben, Beschlussfassung**

Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem i-punkt-hilfe e.V. ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschliesslich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) an der Beschlussfassung mitwirken.

Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äusserungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. (Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters).

Beschlüsse, die eine Änderung des Satzungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

## **§ 8 Treuhandverwaltung**

Der i-punkt-hilfe e.V. verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der gemäss § 7 getroffenen Verwendungsbeschlüsse und wickelt die Fördermassnahmen ab. Der i-punkt-hilfe e.V. hat Anspruch auf die in § 6 des Treuhandvertrages festgelegte Vergütung. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

Der i-punkt-hilfe e.V. legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

## **§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom i-punkt-hilfe e.V. und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschliessen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der **Wohlfahrt** zu liegen.

## **§ 10 Auflösung der Stiftung**

Der i-punkt-hilfe e.V. und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschliessen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## **§ 11 Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die **Gerhard-Tietke-Stiftung**, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

**§ 12 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Rotenburg, den 19. Feb. 2008

**i-punkt-hilfe e.V.**

Mittelweg 62  
27356 Rotenburg  
Tel: 04261-209534



**i-PUNKT HILFE**

Unterschriften:

*Helga Awiszus-Schneider*

Helga Awiszus-Schneider  
1. Vorsitzende des i-punkt-hilfe e.V.

*Dietmar Post*

Dietmar Post  
Kassenführer des i-punkt-hilfe e.V.